

Wie können Kosten für eine Haushaltshilfe bei Pflegebedürftigkeit reduziert werden?

Die Hausarbeit fällt vielen Menschen mit zunehmendem Alter immer schwerer. Schon ab Pflegegrad 1 gibt es dafür eine finanzielle Hilfestellung der Pflegekasse. Deshalb möchte der Seniorenbeirat Neu-Anspach hierzu informieren.

Auf die Leiter steigen oder Fensterputzen wird im Alter eine Herkulesaufgabe. Das Wäschewaschen oder viele hauswirtschaftlichen Tätigkeiten fallen pflegebedürftigen Menschen nicht leicht diese Aufgaben selbständig zu bewältigen. Die Angehörigen können auch nicht immer unterstützen oder es sind auch keine direkten Verwandte vor Ort greifbar. Andere ältere Menschen wissen auch nicht, wo oder wie sie sich Hilfe holen und finanzieren können.

Vom Gesetzgeber wurde für derartige Fälle vorgesorgt, da Pflegebedürftige bereits ab Pflegegrad 1 eine finanzielle Hilfe für den körperlich anspruchsvollen Teil der Hausarbeit erhalten können. Hierfür beteiligen sich die Pflegekassen an den Kosten für eine Haushaltshilfe bis zu einer Höhe von 125 Euro pro Monat, wenn entsprechende Belege ab der Anerkennung des Pflegegrad 1 eingereicht werden.

Natürlich ist der Betrag für eine Hauswirtschaftler*in nicht ausreichend, aber doch eine Hilfe. Hierdurch kann im Einzelfall der oder die Betroffene mit dem Unterstützungsbetrag weiter in der eigenen Wohnung leben. Mit der Anerkennung der Pflegestufe steht die finanzielle Leistung dem oder der Pflegebedürftigen zu und kann auch für Leistungen wie zum Beispiel die Kurzzeitpflege genutzt werden. Wird der Betrag von 125 Euro in einem Monat nicht ausgeschöpft, dann wird der verbliebene Betrag in den Folgemonat übertragen.

Häufig vermitteln auch Pflegedienste vor Ort eine Haushaltshilfe als Dienstleistung. Ebenso können Betroffene sich per Internetsuche unter dem Begriff „Entlastungsbetrag“ informieren. Vertiefende Informationen stellt das Bundesgesundheitsministerium unter dem Link zur Verfügung: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/entlastungsbetrag.html>